

Die Stiftung

1. Bedeutung, Begriff und Rechtsgrundlagen der Stiftung

Die liechtensteinische Stiftung gibt es seit 1926, als das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) eingeführt wurde. Am 1. April 2009 ist eine Stiftungsrechtsnovelle in Kraft getreten, mit der im Wesentlichen frühere Rechtsprechung zum Stiftungsrecht in Gesetzesform gegossen, Unklarheiten beseitigt sowie gewisse organisatorische Änderungen vorgenommen wurden. Am Schutz der Privatsphäre der Stiftung hat sich nichts geändert. Dieser wurde im Gegenteil sogar noch verstärkt. Das Stiftungsrecht ist in Art. 552 §§ 1 - 41 PGR geregelt. Auf Stiftungen, die vor dem 1. April 2009 gegründet wurden, ist teilweise noch das alte Recht anwendbar.

Liechtenstein ist weltweit das traditions- und erfolgreichste Land für Stiftungen mit privaten Zwecken. Liechtensteinische Stiftungen bieten ein hohes Mass an Privatsphäre, weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die Nachlassplanung und den Vermögensschutz (Asset Protection), sowie günstige steuerliche

Rahmenbedingungen. Die Stiftung ist eine der beliebtesten Körperschaftsformen in Liechtenstein.

Eine Stiftung ist eine juristische Person, die vom Stifter geschaffen wird. Der Stifter bestimmt den Stiftungszweck und widmet der Stiftung Vermögen. Das Vermögen wird vom Stiftungsrat gemäss den vom Stifter in den Stiftungsdokumenten erlassenen Vorgaben verwaltet und gemäss dem Stiftungszweck (für Begünstigte) verwendet.

2. Die verschiedenen Formen der Stiftung

Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige in Betracht.

Ein gemeinnütziger Zweck ist gegeben, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung die Allgemeinheit gefördert werden soll, insbesondere, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

Die privatnützige Stiftung wird für den privaten Nutzen der Begünstigten gegründet. Die häufigsten Formen sind die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung. Familienstiftungen verwenden ihr Vermögen zugunsten von Angehörigen einer oder mehrerer Familien. Eine Familienstiftung kann ergänzend auch gemeinnützige oder andere Zwecke verfolgen (gemischte Familienstiftung). Unternehmensstiftungen dienen insbesondere dem Halten von Unternehmensbeteiligungen. Sie haben oft die Funktion einer Holding.

3. Gründung der Stiftung

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine beglaubigte Stiftungserklärung des Stifters. Der Stifter kann sich dabei vertreten lassen. Der Stifter muss nicht selbst aufscheinen, da die Gründung durch einen Treuhänder vorgenommen werden kann, wobei dennoch gewisse Stifterrechte dem Auftraggeber (als wirtschaftlichem Stifter) zukommen können. Weiters kann die Stiftung auch von Todes wegen durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag entsprechend den hierfür geltenden Formvorschriften errichtet werden.

Es kann auch mehrere Stifter geben. In diesem Fall kann die Ausübung etwaiger Stifterrechte durch einzelne Stifter oder durch die Mehrheit in den Stiftungsdokumenten geregelt werden.

Stiftungsdokumente sind die zwingend vorgeschriebene Stiftungsurkunde sowie fakultativ die Stiftungszusatzurkunde und Reglemente.

Die vom Stifter bzw. seinem Stellvertreter zu erlassende Stiftungsurkunde hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Wille des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen;
- Name bzw. Firma und Sitz der Stiftung;

- Widmung eines bestimmten Vermögens, zumindest in Höhe des gesetzlichen Mindestkapitals;
- Zweck der Stiftung oder Verweis auf einen in der Stiftungszusatzurkunde festgelegten Zweck;
- Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis des Stiftungsrates;
- Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung;
- Name, Vorname und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stifters bzw. bei indirekter Stellvertretung des Stellvertreters.

Falls eine Stiftungszusatzurkunde erstellt wird, muss dies gleichzeitig mit dem Erlass der Stiftungsurkunde und ebenfalls durch den Stifter bzw. seinen Stellvertreter erfolgen. Die Stiftungszusatzurkunde enthält weitere Ausführungen.

Die Begünstigten müssen in der Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde nicht namentlich genannt oder genau definiert werden. Es reicht, wenn ein Begünstigtenkreis, etwa eine bestimmte Familie oder den betreffenden Familienmitgliedern nahestehende Personen, genannt werden.

Die Benennung der konkreten Begünstigten kann einem Reglement vorbehalten werden. Reglemente können vom Stifter, Stiftungsrat oder von anderen Organen erlassen werden, wenn dies in den Stiftungsdokumenten so vorgesehen ist. Ein solches Reglement kann bei Gründung der Stiftung oder auch danach erlassen und kann abänderbar, nur unter bestimmten Bedingungen abänderbar oder überhaupt unabänderbar sein.

Gemeinnützige Stiftungen bedürfen zu ihrer Gründung der Eintragung in das Handelsregister. Andere, sogenannte hinterlegte Stiftungen, müssen nur eine Gründungsanzeige beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, abgeben. In dieser Gründungsanzeige bestätigt ein liechtensteinischer

Rechtsanwalt oder Treuhänder die folgenden Angaben:

- Name, Sitz und Errichtungsdatum der Stiftung;
- Zweck, jedoch ohne dass die Nennung von Namen zwingend nötig ist;
- Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
- Identität der Stiftungsräte und des Repräsentanten und das Zeichnungsrecht der Stiftungsräte;
- Bestätigung, dass der Zweck ausreichend konkretisiert ist und dass keine ganz oder überwiegend gemeinnützige Stiftung vorliegt;
- Allfällige Unterstellung der Stiftung unter eine Aufsicht;
- Bestätigung, dass das Mindestkapital dem Stiftungsrat zur freien Verfügung steht.

Es müssen weder Angaben zur Person des Stifters oder zu den Begünstigten gemacht werden, noch müssen die Stiftungsdokumente vorgelegt werden. Das Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, stellt eine Amtsbestätigung aus, welche die Existenz der Stiftung und die Vertretungsbefugnisse bestätigt. Das Handelsregister ist hinsichtlich hinterlegter Stiftungen nicht öffentlich. Eine Amtsbestätigung kann nur von den Stiftungsorganen eingeholt werden.

Das Mindestkapital der Stiftung beträgt CHF/EUR/USD 30'000.00. Dieses Mindestkapital muss nicht dauernd erhalten, sondern kann auch für den Stiftungszweck verwendet werden.

Eine liechtensteinische Stiftung kann jede Art von Vermögen halten und unterliegt diesbezüglich keinen besonderen Beschränkungen.

4. Rechnungswesen

Der Stiftungsrat hat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen

Buchführung über die den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem Stand und Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Eine kaufmännische Buchhaltung und Rechnungslegung ist nur erforderlich, wenn ein entsprechender Betrieb geführt wird. Privatnützige Stiftungen dürfen keinen kaufmännischen Betrieb errichten, es sei denn ein solcher ist für die ordnungsgemässe Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens erforderlich, etwa für die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen der Stiftung. Gemeinnützige Stiftungen dürfen einen kaufmännischen Betrieb errichten, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zweckes dient.

5. Die Organisation der Stiftung

Charakteristisch für die Stiftung im Vergleich zu anderen juristischen Personen ist die Eigentümerlosigkeit. Während bei anderen juristischen Personen, etwa der Aktiengesellschaft, Anteilshaber die betreffende juristische Person beherrschen, fehlt es der Stiftung am Element der fortlaufenden Beherrschung von aussen. Der Stifter legt bei Gründung der Stiftung zumindest in Grundzügen fest, wie das Stiftungsvermögen während der Dauer der Stiftung zu verwenden ist (Zweck).

Der Stifter kann sich bei der Gründung spezielle Interventions-, Überwachungs- oder Änderungsrechte vorbehalten. Er kann es sich zudem vorbehalten, die Stiftung als ganzes zu widerrufen (Stifterrechte). Solche Rechte sind nicht übertragbar oder vererblich, können aber durch einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Es obliegt dem Stiftungsrat, für die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung zu sorgen. Er ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.

Der Stiftungsrat hat sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammenzusetzen. Auch juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrates sein. Ein Mitglied des Stiftungsrates muss Staatsangehöriger eines EWR-Staates sein und die berufliche Zulassung als Treuhänder mit Kanzleisitz in Liechtenstein haben.

Als weiteres Organ der Stiftung ist der Repräsentant vorgesehen. Seine Funktion ist die eines inländischen Zustellbevollmächtigten, der zur Entgegennahme von behördlichen Schriftstücken ermächtigt ist.

Es können weitere Organe, wie Protektoren oder Beiräte bestellt werden. Diese können Überwachungs-, Instruktions- oder Vetorechte in Bezug auf Beschlüsse des Stiftungsrates oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

Es kann zudem ein spezielles Kontrollorgan eingerichtet werden, welches Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zumindest einmal jährlich überprüft und dem Stiftungsrat einen entsprechenden Bericht vorlegt. Gibt es ein solches Organ, sind die Einsichtsrechte der Begünstigten eingeschränkt. Dieses spezielle Kontrollorgan muss bei Gründung der Stiftung eingerichtet werden.

Für der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehende Stiftungen ist eine Revisionsstelle vorgeschrieben. Diese muss von der Stiftung unabhängig sein und hat die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu prüfen und der Stiftungsaufsichtsbehörde darüber Bericht zu erstatten.

6. Stiftungsbegünstigte

Bei Begünstigten wird unterschieden zwischen Begünstigungsberechtigten, Anwartschaftsberechtigten, Ermessensbegünstigten und Letztbegünstigten.

Begünstigungsberechtigt ist derjenige, der einen sich auf die Stiftungsdokumente gründenden rechtlichen Anspruch auf einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen hat. Der Begünstigungsberechtigte hat sohin einen klagbaren Anspruch auf die Begünstigung.

Anwartschaftsberechtigt ist derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder beim Erreichen eines Termins, insbesondere nach dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten auf Basis der Stiftungsdokumente einen rechtlichen Anspruch auf eine Begünstigungsberechtigung hat.

Ermessensbegünstigt ist derjenige, der dem durch den Stifter genannten Begünstigtenkreis angehört, dessen mögliche Begünstigung aber in das Ermessen des Stiftungsrats oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Wer nur eine Anwartschaft auf eine künftige Ermessensbegünstigung hat, zählt nicht zu den Begünstigten.

Letztbegünstigt ist derjenige, dem gemäss den Stiftungsdokumenten ein nach Durchführung der Liquidation der Stiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll.

Bei Familienstiftungen kann der Stifter bestimmen, dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung bzw. einzelne Ansprüche daraus auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen. Bei der gemischten

Familienstiftung kann eine solche Anordnung insoweit getroffen werden, als die jeweilige Berechtigung den Zwecken der Familienstiftung dient.

Ermessensbegünstigte sind darüber hinaus zusätzlich dadurch geschützt, dass der Status als Ermessensbegünstigter kein Vermögen oder pfändbarer Anspruch ist.

Begünstigte haben, soweit es ihre Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente. Ferner haben sie, ebenfalls soweit es ihre Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung sowie Überprüfung des Rechnungswesens, wobei dieses Recht nicht missbräuchlich ausgeübt werden oder sonstigen Interessen der Stiftung oder Begünstigten zuwiderlaufen darf. Ausnahmsweise kann das Recht auch aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten verweigert werden. Dem Letztbegünstigten stehen diese Informations- und Auskunftsrechte erst nach Auflösung der Stiftung zu.

Sofern der Stifter sich in der Stiftungserklärung ein Widerrufsrecht vorbehalten hat und er selbst Letztbegünstigter ist, stehen den Begünstigten die Informations- und Auskunftsrechte nicht zu. Wenn ein Kontrollorgan eingerichtet ist, so ist das Informations- und Auskunftsrecht der Begünstigten beschränkt, zumal das Kontrollorgan die Prüfungsfunktion wahrnimmt. Bei der Stiftungsaufsicht unterstehenden Stiftungen bestehen keine Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten.

7. Stiftungsaufsicht

Gemeinnützige Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Privatnützige Stiftungen können sich mit einer entsprechenden Bestimmung in der Stiftungsurkunde freiwillig der

Aufsicht unterstellen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für Justiz.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat bei den der Aufsicht unterstehenden Stiftungen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen zweckgemäss verwaltet und verwendet wird. Sie hat zu diesem Zweck das Recht, von der Stiftung Auskünfte zu verlangen und im Wege der Revisionsstelle in die Bücher und Schriften der Stiftung Einsicht zu nehmen. Weiters kann sie auch Gebote und Anordnungen, wie die Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, die Durchführung von Sonderprüfungen oder die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane beim Richter im Außerstreitverfahren beantragen.

8. Änderung der Stiftungsdokumente

Der Stifter, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, kann sich das Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente in der Stiftungsurkunde vorbehalten.

Eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan ist nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist. Die Änderung muss dem mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen und die Befugnis zur Änderung dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten sein.

Eine Änderung anderer Inhalte der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde, insbesondere der Organisation der Stiftung, ist durch den Stiftungsrat oder ein anderes Organ zulässig, wenn und soweit die Änderungsbefugnis dem Stiftungsrat oder dem anderen Stiftungsorgan in

der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist und ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

9. Auflösung, Umwandlung und Sitzverlegung der Stiftung

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn

- über das Vermögen der Stiftung der Konkurs eröffnet worden ist oder ein Konkursantrag mangels ausreichendem Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wird;
- das Gericht die Auflösung beschlossen hat oder
- der Stiftungsrat einen rechtsgültigen Auflösungsbeschluss gefasst hat.

Der Stiftungsrat hat den Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald

- ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist;
- der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist;
- die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer abgelaufen ist oder
- andere in der Stiftungsurkunde dafür genannte Gründe gegeben sind.

Soweit die Stiftungsurkunde eine entsprechende Bestimmung enthält, kann der Stiftungsrat die Stiftung in ein Treuunternehmen mit Persönlichkeit oder in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt umwandeln, falls dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich ist. Ebenso kann bei entsprechenden Bestimmungen in der Stiftungsurkunde die Stiftung ihren Sitz in eine andere Jurisdiktion verlegen.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung und zielt auf ein allgemeines Grundverständnis ab. Es handelt sich um keinen anwaltlichen Rat. Naturgemäss kann nicht auf Details und Ausnahmen eingegangen werden. Seit der Erstellung der Broschüre kann sich die Rechtslage auch geändert haben. Eine Haftung für den Inhalt besteht nicht.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.